

§ 1
Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Gemeindestiftung St. Ludgeri Ehmén
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén im Kirchenkreis Wolfsburg und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Erlöse aus dem Verkauf kirchengemeindlichen Grundbesitzes, die in die Stiftung eingebracht worden sind, bilden das Stiftungsvermögen I. Zustiftungen Dritter bilden das Stiftungsvermögen II.
- (2) Zweck der Stiftung, bezogen auf das Stiftungsvermögen I, ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit in der Kirchengemeinde Ehmén. Er wird insoweit verwirklicht durch
 - Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten und/oder
 - Zuwendungen für Baumaßnahmen an den für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden oder Räumen.
- (3) Zweck der Stiftung, bezogen auf das Stiftungsvermögen II, ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit in der Kirchengemeinde Ehmén. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung von Maßnahmen, welche Verwaltung und Erhaltung kirchlichen Vermögens, insbesondere Bau, Pflege und Unterhaltung von Gebäuden, Gebäudeteilen sowie Anlagen und Einrichtungen auf kircheneigenen Grundstücken zum Ziel haben,
 - Förderung von Vorhaben, welche der Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes dienen und das Gemeindeleben der Kirchengemeinde stärken
 - Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung des oben genannten Zwecks.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen I ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dem Stiftungsvermögen II wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

**§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Das Stiftungsvermögen I und seine Erträge sind von dem Stiftungsvermögen II dauernd getrennt zu halten. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen I und der hieraus gebildeten Rücklagen sind ausschließlich zur Finanzierung von Personal- und/oder Baukosten (§2 Abs 2) zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

**§ 6
Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

**§ 7
Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden aus seinen eigenen Reihen.
- (2) Mitglieder sind der/die Pfarrstelleninhaber/in der Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén sowie zwei vom Kirchenvorstand St. Ludgeri Ehmén zu wählende Mitglieder, von denen eines ein Mitglied des Vorstands eines örtlichen Kreditinstituts sein sollte.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. (2) können weitere Mitglieder (kooptierte Mitglieder) bestellen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten

Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.

- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenvorstand der Gemeinde St. Ludgeri Ehmén ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén in Wolfsburg verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Verwaltung und Rechnungslegung haben für das Stiftungsvermögen I und das Stiftungsvermögen II getrennt zu erfolgen. Diese Aufgabe kann sie an das Kirchenkreisamt Wolfsburg übertragen.
- (2) Die Kirchengemeinde bzw. das KKA legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Kirchengemeinde bzw. das KKA belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die **dauernde und nachhaltige** Erfüllung eines der Stiftungszwecke von der Kirchengemeinde und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und des Kirchenvorstands. Der neue Stiftungszweck muss, soweit es sich um Stiftungsvermögen I handelt, im Rahmen der Förderung kirchengemeindlicher Arbeit in der Kirchengemeinde Ehmén entweder in der Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten oder der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an den für kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden oder Räumen bestehen. Soweit es das Stiftungsvermögen II betrifft, hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der kirchlichen Arbeit zu liegen.
- (3) Die Kirchengemeinde und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck **dauerhaft und nachhaltig** zu erfüllen. Der Kirchenvorstand von St. Ludgeri Ehmén in Wolfsburg kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen entsprechend dem Jahreseinkommen eines Gemeindepastors nicht erreicht wird.

§ 11

Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen I an die Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén in Wolfsburg oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck (§2 Abs. 2) möglichst nahe kommen.
- (2) Das Stiftungsvermögen II fällt im Falle der Auflösung der Stiftung an die Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén in Wolfsburg oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck (§2 Abs. 3) möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.